

ificirte Todesstrafen auf einem Standpuncte der Cultur, wie sie unser Volk erreicht hat, weit zurück weisen zu müssen glaube, so ist es damit wohl vereinbar, wenn ich dennoch behaupte, daß die einfache, nicht durch Martern geschärfte Todesstrafe gegen den verfügt werden kann, der auf eine rechtswidrige Weise einen andern Menschen getödtet hat.

Ich verbinde hiermit eine Bemerkung, die zugleich als Widerlegung dessen dienen mag, was gestern von einem andern Kammermitgliede gegen die von mir aufgestellte Theorie bemerkt worden ist. Die Gerechtigkeitstheorie ist mit der sogenannten Besserungstheorie, mit der Abschreckungstheorie des psychischen Zwanges und den übrigen Systemen und Theorien des Criminalrechts nicht eben in einem Widerspruch, sondern steht vielmehr über allen genannten relativen Theorien. Die erste Frage bei der Bestimmung irgend einer Strafe, welche es auch sei (denn dies gilt keinesweges von der Todesstrafe allein), die erste Frage ist die: Ist die Strafe sowohl überhaupt, als auch hinsichtlich ihres Maßes gerecht? Und wenn nun diese Frage auf genügende Weise beantwortet ist, so bietet sich die zweite Frage dar: Soll der Staat Gebrauch von diesem Recht machen? Die allgemeine Antwort darauf ist die: Er soll von seinem Recht Gebrauch machen, wenn dieser Gebrauch nothwendig ist zur Erhaltung der Staatsordnung, zur Sicherung des Zustandes der Gerechtigkeit und des Friedens, zu dessen Erhaltung der Staat verbunden ist. Allein es können tausend Fälle eintreten, wo dieser Zweck erreicht werden kann, wenn auch nicht ohne Strafen, doch ohne, daß der Staat bis an die äußersten Grenzen seines Rechts zu strafen hinaus zu gehen braucht. Es können sich ferner viele Fälle ergeben, wo dieser höchste Zweck verbunden werden kann, mit andern ebenfalls wünschenswerthen Zwecken, wohin namentlich der Zweck der Besserung gehört. Es würde also die Reihe der Gründe, welche uns bei Bestimmung irgend einer Strafe leiten sollen, die folgende sein müssen: die erste Frage wäre die, ob die Strafe gerecht sei? und daß auch die Todesstrafe unter gewissen Voraussetzungen dies sei, glaube ich bewiesen zu haben. Der zweite Umstand, der in Erwägung zu ziehen wäre, würde der sein: Ist in der Classe von Fällen, von welchen gesprochen werden soll, Anwendung jener Strafen überhaupt, und namentlich die des vollen Maßes derselben nothwendig? Hiermit würde annoch der dritte Punct, nämlich die Rücksicht der Humanität für den Verbrecher, vorzüglich die Rücksichten für seine moralische Besserung verbunden werden müssen.

Endlich ist am gestrigen Tage bemerkt worden, daß ein System, wie das von mir in seinen Grundzügen entwickelte, doch nichts Anderes sei, als eine Theorie der Blutrache des Orients oder der rohen materiellen Vergeltung. Dieser Vorwurf scheint jenes System nicht zu treffen. So viel allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, sondern wird sogar von mir selbst behauptet, daß die Vergeltung, zumal in jenen Schranken, wie ich sie bezeichnet habe, nichts Unrechtes habe. Damit ist aber nicht gesagt, daß Derjenige, welcher Vergeltung gegen Andere übt, darum Dasselbe thut, was der Staat thut, wenn er straft. Der wesentliche Unterschied ist folgender: Wenn der Staat von sei-

nem Recht Gebrauch macht und einem Andern Uebles zufügen läßt, so thut er das aus einem vernünftigen Grunde, um eines vernünftigen, d. i. sittlichen Zwecks willen. Derjenige aber, welcher Vergeltung übt, ohne diesen Zweck zu verfolgen, mag immerhin nicht unrecht thun, unsittlich handelt er dennoch, denn der Bestimmungsgrund, der ihn treibt, von jenem Recht Gebrauch zu machen, ist Rache, also jedenfalls eine Unsittlichkeit. Schließlich sind mehrere Gründe vorgebracht worden, die ich vielleicht am kürzesten folgender Gestalt zusammenfasse. Es schien, als ob Einige der verehrten Männer, die gesprochen haben, gegen meine Theorie eine Argumentation aufzustellen gesonnen wären, wie die folgende: „Derjenige, welcher die Grenzen des Rechts überschreitet, handelt zwar unrecht; allein daraus folgt nicht, daß, wenn mir ein Unrecht widerfahren ist, ich nunmehr meinerseits auch die Grenzen des Rechts überschreiten darf, denn dann würden wir Beide im Unrecht sein. Wenn nun das dem Einzelnen nicht frei steht, und auf den Staat nicht mehr Recht übergehen kann, als der Einzelne außer dem Staate hatte, so darf auch der Staat Niemandem ein Uebel zufügen, weil dieser ein Uebel gethan hat.“ Ich übergehe den Umstand, der sich Ihnen sofort von selbst darbieten wird, daß hier nicht bloß gegen die Todesstrafe, sondern vielmehr gegen die Strafen überhaupt ein Beweis geliefert werden würde. Denn wenn jene Sätze wahr wären, so würde daraus folgen, daß der Staat gar nicht strafen darf, denn überall, wo er straft, fügt er Uebel zu; es würde also allenthalben der Fall eintreten, daß er zu einem Unrecht, das geschehen wäre, ein neues Unrecht fügte, das er thäte. Allein jene Sätze sind nicht richtig. Der Zustand des Rechts ist, wie schon erwähnt, nicht ein absoluter, sondern nur ein durch gegenseitiges Verhalten bedingter, der sofort verschwindet, wenn er auch nur von einem Theile aufgehoben wird. Sowie nun dies von einer Seite geschehen ist, so kann nicht mehr vom Zustande des Rechts die Rede sein, sondern es ist derselbe insoweit aufgehoben, als der ihn zuerst brechende Theil ihn gebrochen hat, insoweit derselbe über denjenigen Kreis hinausgeschritten ist, der bei gleicher Vertheilung der Freiheit auf ihn gekommen wäre. Es tritt nun die gleiche Freiheit Aller ein, der Verletzende wird zugestehen müssen, daß der Andere eben so frei wie er ist, er wird also geschehen lassen müssen, daß dasselbe Uebel ihm zugesügt wird, dasselbe oder ein eben so großes, als er dem Andern zugesügt hat.

Dies waren einige Bemerkungen, von denen ich glaubte, sie der hohen Kammer nicht vorenthalten zu dürfen.

v. Welk: Es scheint, daß wir uns bei der heutigen Berathung weit tiefer in das Feld der Theorien, der Religion, der Moral, der Psychologie und der Philosophie verlieren, als gestern, und es ist kaum abzusehen, wie auf diesem unbegrenzten Felde die Diskussion zur Endschaft kommen kann. Es ist im Publikum so wie auch in unserer Kammer häufig die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Berathung über den Criminalgesetzentwurf sich ungewöhnlich lang ausdehnen, daß durch die Verschiedenheit der Amendements eine Disharmonie in den Gesetzentwurf gebracht und dadurch der Zweckmäßigkeit und dem Einflange des Gesetzes selbst geschadet werden würde.